

## Zur ersten Niederlassung der Minoriten in Luzern

In der Einführung zu einer wertvollen Arbeit über „die Blutreliquie des heiligen Franziskus in Kriens und Luzern“ bemerkte der Verfasser: „Es kann nicht meine Absicht sein, auf die berichteten Einzelheiten kritisch einzugehen; hiefür wäre eine eigene tiefschürfende Abhandlung erforderlich, besonders, wollte man die Tatsächlichkeit eines Luzerner Aufenthaltes des hl. Franziskus und die Geschichtlichkeit einer Gräfin Gutta mit der Sonde der Wissenschaft prüfen“<sup>1</sup>. Die Gräfin Gutta von Rothenburg und die erste Niederlassung der Minoriten in Luzern spielen nämlich in der Überlieferung über die Blutreliquie keine kleine Rolle. Trotzdem ist es begreiflich, dass der Verfasser diese Frage ausgeschieden hat, um nicht von seinem eigentlichen Thema abgelenkt zu werden. Wir möchten daher diesen ausgeschiedenen Teil aufgreifen und in der vorliegenden Studie gesondert behandeln. Es handelt sich dabei um das Gründungsjahr der ersten Franziskanerniederlassung in Luzern im Jahre 1223 und um das Verdienst der Gräfin Gutta bei diesem Werk. — Wir sind uns wohl bewusst, dass wir eine bei den Historikern längst abgeschriebene Sache wieder aufnehmen. Zwar meint P. Beda Mayer, er könne den ehemaligen Staatsarchivar Weber als Zeugen für die alte Überlieferung für die Gräfin Gutta als Gründerin anführen. Wir glauben, er täuscht sich. Denn es ist mehr Ironie als Humor, wenn F. X. Weber schreibt: „Da es nun einleuchtend ist, dass seit Evas Zeiten schon manch eine Frau gelebt hat, ohne dass uns irgendwelche Dokumente ihr Leben verbürgen, so wollen wir nicht weiter anstehen, der Barfüssern in der Au ihre erste grosse Wohltäterin zu belassen, und zwar bis auf weiteres unter dem überlieferten Namen Gutta von Rotenburg“<sup>2</sup>.

Wie weit dieser Text ein Zugeständnis enthält für die Geschichtlichkeit der Gutta von Rothenburg und ihre Tätigkeit für die Franziskaner in Luzern, das ist aus Webers Einstellung zum Gründungsdatum des Franziskanerklosters zu entnehmen. Unser Autor sagte: Gestützt auf zuverlässige Gründe kommt F. X. Weber, nach Deutung der Urkunde von 1269 zum Schluss, dass die älteste provisorische Ordensniederlassung in Luzern um das Jahr 1240 stattgefunden hat<sup>3</sup>. Wenn F. X. Weber

<sup>1</sup> P. Beda Mayer, Die Blutreliquie des hl. Franziskus in Kriens und Luzern, in: *Helvetia Franciscana* (1957), S. 65. Dieser ist gemeint, wann in der Folge vom Verfasser die Rede ist.

<sup>2</sup> F. X. Weber, Das älteste Jahrzeitbuch der Barfüsser zu Luzern, in: *Gfr.* 72 (1917); auch Separat, hier nach diesem zitiert.

<sup>3</sup> Idem, *Gfr.* 72 (1917) 9.

die älteste Gründung der Gutta von Rothenburg, die am 4. Mai 1233 gestorben und 10 Jahre vorher das Franziskanerkloster gestiftet haben soll, nichts mehr übrig. Sein oben zitiertes Wort über die Gründerin Gutta ist kein Zeugnis für die Geschichtlichkeit ihrer Person und ihres Werkes. Weber steht mit Schneller, Liebenau und Zelger gegen jede Geschichtlichkeit einer Klostergründung durch Gutta im Jahre 1223.

Und doch liegen in Webers Arbeit über das älteste Jahrzeitbuch der Barfüsser in Luzern Materialien vor, die es erlauben, für die Geschichtlichkeit der Gräfin Gutta und ihre Gründung des Luzernerklosters im Jahre 1223 einzustehen.

Schon in den Collect. Franciscana (F. VII [1937] p. 213<sup>4</sup>) hätte man finden können, dass die Abschrift der Grabplatte der Gräfin Gutta den Wert eines urkundlichen Zeugnisses hat. Die Abschrift, die der Chorherr Christophorus Spiri im Jahre 1619 von der Grabplatte genommen hat, lautet:

Anno domini MCCXXIII fundavit generosissima domina  
Gutta comitissa Rotenburgensis in Helvetis hoc coenobium.  
Obiit Anno MCCXXXIII quarta die Maji. Cuius anima Deo Vivat.  
Amen<sup>5</sup>.

Eine Grabinschrift hat doch den Wert einer Urkunde. Und wenn sie nicht mehr im Original vorhanden ist, so hat eine getreue Abschrift doch den Wert eines Vidimus und steht ihr an Zeugniswert kaum nach, auch wenn sie, wie hier, nicht amtlich beglaubigt ist.

Die Richtigkeit der Abschrift ist ja gestützt durch weitere Zeugnisse, so im Protokoll der Barfüsser (STAL Schachtel 1662).

„Anno 1233 fundatrix nostra Comitissa Gutta 4te Maji  
obiit, sepulta ante primum gradum altaris majoris“<sup>6</sup>.

Ebenso durch ein anderes Protokoll im STAL Msc. 52: Renovatum a R. P. Emmanuele Werdenstein, „Anno incarnationis Domini N.J.Ch. id est 1705“.

Zum Jahr 1233: Quarto Maji pie in Domino obiit Generosa Domina comitissa et Fundatrix Gutta, atque in nostra Ecclesia ante Supremum gradum Altaris majoris sepulta. Vide Lapid. sepulchr. et libr. Anniv. item praedicti instrumentum<sup>7</sup>.

Aus der Bemerkung: Vide Lapidem sepulchralem — Siehe die Grabplatte, geht hervor, dass damals die Grabplatte noch vorhanden war und im wesentlichen sich der von Spiri 1609 genommenen Abschrift übereinstimmte.

<sup>4</sup> P. Alban Stöckli, Die Franziskuslegende des Passionals. Crisis Censurae „De legenda quadam S. Francisci anonyma“ Collect. Franc. VII (1937) 213.

<sup>5</sup> F. X. Weber, op. cit. Gfr. 72 (1917) 27. Die Inschrift ist verwendet als Argument gegen P. Michael Bihl in „Crisis censurae“ De Legenda quadam S. Franc. anonyma, in: Collect. Francisc. (1937) 213.

<sup>6</sup> P. Beda Mayer, op. cit., Beilage V. p. 89. <sup>7</sup> Idem, Beilage IV, p. 88.

Auch wenn Cysat berichtet, Gutta sei ursprünglich anderswo begraben und erst später im Chor der Kirche beigesetzt worden, so ändert das nichts daran, dass wir in der Abschrift die ursprüngliche Grabinschrift haben, die in bezug auf die Person, auf das Datum ihres Todes und ihrer Klostergründung so gut die Wahrheit bietet, als man dies von andern Grabinschriften erwartet. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum F. X. Weber sagt: Der Wortlaut stammt jedenfalls aus viel späterer Zeit als das Todesdatum<sup>8</sup>. In keinem Fall wird die Übertragung über den Bau der Kirche von 1269/70 heraus gegangen sein. Das wären 36 Jahre nach ihrem Tod. In dieser Zeit kann sich die Legende über die wichtigsten Tatsachen nicht eingeschaltet haben. Nach allen Regeln der Kritik haben wir daher die Inschrift der Grabplatte als Urkunde zu werten und ihren Inhalt als geschichtliche Tatsache zu betrachten. Oder wird etwa für die erste Niederlassung von 1240, wie sie Weber richtiger erscheint, ein kräftigeres Argument vorgebracht?

Durchaus nicht. Im Gegenteil, die angeführten Einzelheiten, die für den ersten Bau des Klosters um 1240 sprechen sollen, erreichen alle zusammen nicht die Kraft der Inschrift der Grabplatte für die Gründung im Jahre 1223, und sie sprechen auch nicht gegen die frühere Gründung.

P. Emmanuel von Wertenstein, der Überarbeiter des Protokolls von 1705, verweist neben der Grabplatte auch auf das Jahrzeitbuch. Das älteste Jahrzeitbuch verzeichnet auf den 15. Jan. „Frau Guota, Vögtin zu Rotenburg“<sup>9</sup>. Hier ist zu beachten, dass die Bezeichnung „Gräfin“, die zur Herkunft von Rothenburg nicht passt, durch die richtige Bezeichnung „Vögtin“ ersetzt ist. Diese Änderung macht uns darauf aufmerksam, dass der gräfliche Stand ihr durch Geburt zukommt und die Bezeichnung „Vögtin“ durch ihre Heirat mit einem Freiherrn und Vogt von Rothenburg. Gräfin Gutta muss von auswärts stammen. P. Malachias Tschamser nennt sie in seiner Chronik aus Störiz<sup>10</sup>. Das Wort scheint in dieser Form nicht richtig zu sein. Wenigstens sind Grafen von Störiz nicht nachweisbar. Die Angabe dieser Herkunft soll nur durch die Unterschrift unter einen im Jahre 1647 gestochenen Kupfer gestützt sein. Der Namen Gutta, der uns fremdländisch anmutet, nennt Weber für diese Zeit häufig. Das stimmt. Er kommt z. B. im Totenbuch von Hermetschwil für das 12. und 13. Jahrhundert etwa zehnmal vor<sup>11</sup>.

Trotzdem dürfte er die oberdeutsche Form des niederdeutschen Jutta sein, von denen eine als Rekluse im Elsässischen Kloster Disenberg 1136 starb, die Lehrerin der grossen Hildegard von Bingen, und die andere, Jutta von Sangershausen in Thüringen, um 1260 als Einsiedlerin in

<sup>8</sup> F. X. Weber, op. cit. p. 27.

<sup>9</sup> F. X. Weber, op. cit. p. 27.

<sup>10</sup> P. Beda Mayer, op. cit. p. 86.

<sup>11</sup> Aargauer Urkunden, Hermetschwil, herausg. und bearbeitet von Paul Kläwi, Aarau 1946.

Kulmsee. Sie wurde Patronin des Ordenslandes Preussen und ihre Verehrung besonders durch den Deutschorden verbreitet<sup>12</sup>. Für Gutta von Rothenburg kommt letztere als Patronin nicht mehr in Betracht.

P. Emmanuel von Wertenstein zitiert als weiteren Beleg für die Gründung des Franziskanerklosters um 1223 auch eine **Urkunde**, die im Archiv liegen soll. „Item in Archivio instrumentum“. Um welche Urkunde es sich handelt, deutet er an durch den Satz: „Hoc Monasterium erat primum in Germania... quo ipsa sub approbata ab Honore 3tio regula Deo assidue Servire coepit. Vide super cit. Instrumentum“<sup>13</sup>. Diese Urkunde, die vom Protokollisten als Beleg für die Gründung der ersten franziskanischen Niederlassung auf deutschem Boden in Luzern im Jahre 1223 angeführt wird, ist auch F. X. Weber nicht entgangen. Er kommt darauf in einer Anmerkung zu sprechen, wenn er sagt: „Über das Jahr 1223 besass das Kloster freilich eine Urkunden-Kopie; diese berührt jedoch das Kloster Luzern in keiner Weise, wohl aber die Genehmigung durch den Papst“<sup>14</sup>. Weber irrt, wenn er diese Urkunde, die sich an der Spitze des im Franziskanerarchiv aufbewahrten „*liber Vilingensis*“ findet, als Luzern nicht berührend betrachtet. Der Archivar zu den Franziskanern findet gerade darin einen Beleg dafür, dass Luzern die erste franziskanische Niederlassung in Deutschland ist und zwar aus dem Jahre 1223, weil dieses Kloster eine Kopie der von Honorius III. am 29. November 1223 approbierten Regel bewahrt. Denn gerade für die Gründung des ersten Klosters in Deutschland war dieser kirchliche Ausweis notwendiger als für jedes andere, und daher befindet es sich nicht zufällig im Kloster Luzern. Der Umstand, dass sich die Kopie in „*liber Vilingensis*“ findet, ist nicht imstande, ihre Bedeutung für Luzern auszuschalten. Die Bezeichnung als „*liber Vilingensis*“ ist nicht abgeklärt. Weber vermutet, der im Totenkatalog der Strassburger Provinz als Guardian von Luzern aufgeführte „*Peter Scriptor natione Villing. (ensis) et prof. Guard. Lucern. †1401*“ habe den Kodex, eine Pergamenthandschrift in Kl. 4<sup>o</sup> aus dem 14. Jahrhundert, nach Luzern gebracht<sup>15</sup>. Es ist aber nicht Brauch, dass ein Franziskaner eine Handschrift von einem Kloster in ein anderes verschleppt. Wenn das hier doch der Fall gewesen wäre, so müsste für diese Ortsveränderung ein besonderer Grund vorliegen, und der wäre dann zu finden in der Gründung Luzerns im Jahre 1223. Es ist aber auch möglich, sogar wahrscheinlicher, dass der Kodex so heisst, weil er von P. Peter, der nach Geburt und Profess von Villingen war, geschrieben wurde. „*Scriptor*“ erscheint als Geschlechtsname sonderbar, er dürfte eher seine Tätigkeit im Kloster als Schreiber bezeichnen. In diesem Falle hätte er die Vorlagen zu dem „*liber Villin-*

<sup>12</sup> Lexikon für Theol. und Kirche, Freiburg im Br. Bd. V (1933) 734.

<sup>13</sup> P. Beda Mayer, op. cit. p. 88. Beilage IV.

<sup>14</sup> F. X. Weber, op. cit. Gfr. 72 S. 12, Anmerkung 15.    <sup>15</sup> Idem, ibidem.

gensis" doch in Luzern gefunden, wohin sie auch die übrige Tradition verweist. Möglich wäre auch, dass der Kodex von Luzern nach Villingen ausgeliehen und dort zu Unrecht die Beschriftung Villingensis erhielt und nachher wieder an den Ursprungsort zurückkam. In jedem Fall ist sein Vorhandensein in Luzern eine Stütze für die Inschrift auf der Grabplatte von der Klostergründung im Jahre 1223. Es handelt sich bei dieser Urkunden-Kopie von 1223 um einen ähnlichen Fall wie mit der Urkunde, die Papst Gregor IX. zugunsten der Reuerinnen am 4. Juni 1228 herausgab und von der ein Originalexemplar im Archiv der Schwestern von Rathausen lag, das 'Schneller veröffentlicht hat'<sup>16</sup>. Die päpstliche Urkunde ist bei der Aufgabe des Klosters Neuenkirch im Jahre 1588 mit den restlichen Schwestern nach Rathausen gewandert und von dort ins Staatsarchiv gekommen. Obwohl in dieser Urkunde das Kloster der Reuerinnen von Neuenkirch nicht genannt ist, so wenig wie Luzern in der Papsturkunde von 1223, so wird doch der Anfang des Klosters Neuenkirch auf das Jahr 1228 verlegt, einzig aus dem Grund, weil es diese Urkunde in seinem Archiv hatte. Die erste Nennung des Klosters Neuenkirch erfolgte erst 1259, als Reuerinnen sogar erst 1282<sup>17</sup>. In ähnlicher Weise ist die Urkunden-Kopie von 1223 ein Beweis für die Anfänge der Franziskanerniederlassung in Luzern um 1223.

Noch ein letzter Zeuge meldet sich für die erste Klostergründung von 1223, nämlich das **Guardianenverzeichnis** des Klosters. Es stammt zwar erst aus späterer Zeit und fusst auf den Brückerkatalog, der am Schluss dem zweiten Jahrbuch beigelegt ist. Weber nennt dieses Guardianenverzeichnis, das mit Peter Scriptor mit dem Jahre 1224 beginnt, hinsichtlich der ältern Zeit eine leichtfertige Mystifikation, weil es Namen nennt, wie z. B. den oben genannten Pater Scriptor als ersten Guardian von 1224, die für viel später bezeugt sind<sup>18</sup>. Neben dem genannten Peter Scriptor von Villingen führt Weber noch andere Namen von Guardianen aus der ersten Zeit an, die der Totenkatalog der Franziskaner in der Provinz Strassburg erst im 15. Jahrhundert aufführt. So am 28. Februar einen Petrus von Sulgen (1225), der in Wirklichkeit laut Katalog im Jahre 1452 starb, ebenso einen Konrad von Horw (1235) als dessen Todesjahr unter dem 1. September 1411 verzeichnet ist<sup>19</sup>. So noch zwei weitere Beispiele, die wir im Totenkatalog nicht nachprüfen konnten. Diese Beispiele von Korrekturen vermögen uns aber nicht zu überzeugen, dass der Ersteller der Guardianenliste allfällig fehlende Namen einfach aus dem spätern Namen des Katalogs herübergewonnen habe. Der Totenkatalog der Luzerner Franziskaner ist unvollständig, er

<sup>16</sup> J. Schneller, Gfr. 3, S. 222. <sup>17</sup> HBLS V., S. 286.

<sup>18</sup> F. X. Weber, op. cit. Gfr. 72 S. 12.

<sup>19</sup> Aus dem Totenkatalog der Franziskaner in der Strassburger Provinz, in: Kath. Schweizerblätter (1870) 500ff.

umfasst nur die Jahre von 1400 bis zur Aufhebung 1843. Nehmen wir aber auch an, er sei aus anderweitigen Quellen vervollständigt, so ist doch gar nicht ausgeschlossen, dass der gleiche Name — gewöhnlich handelt es sich wie oben nur um den Ordensnamen und den Herkunftsort — im Laufe der Jahrhunderte mehr als einmal vorkommt. Haben wir in unserer Provinz in einem halben Jahrhundert zwei verschiedene Caecilian Koller von Bronschhofen, wie sollten da nicht in drei Jahrhunderten nicht auch zwei Peter von Villingen oder zwei Konrad von Horw etc. möglich sein? Und wenn der Ersteller des Verzeichnisses fehlende Namen erschwindeln wollte, warum wählte er dann solche, deren genaues Todesdatum bekannt war, und nicht lieber frei erfundene, die seinen Betrug viel besser verdeckten?

Aber selbst dann, wenn einige Namen des Verzeichnisses irrtümlich wären, so nähme ihm das nicht jeden Zeugniswert; denn dieser besteht darin, dass das Verzeichnis der Guardiane mit dem Jahre 1224 beginnt. Ob der Name richtig oder unrichtig sei, es wird damit bezeugt, dass von diesem Jahr an ein Oberer des Hauses da war und dass somit auch die Niederlassung der Brüder auf dieses Jahr zurückgeht. Hätte nicht die Überzeugung bestanden, dass das Kloster im Jahre 1223 gegründet wurde, so wäre es auch niemand eingefallen, eine Guardianenliste bis zu diesem Zeitpunkt zu erfinden. Der Vorwand, die Sucht, sich ein höheres Alter zu erschwindeln, sei der Grund, bedeutet in diesem Fall doch eine schlecht angebrachte Eitelkeit, da keine Konkurrenz mit einer andern Ordensniederlassung bestand. F. X. Weber sagt: Es ist schwer zu sagen, warum die konstante Luzerner Tradition die Klostergründung ins Jahr 1223 setzt. Uns will scheinen, es ist schwerer zu sagen, warum die Geschichtswissenschaft die dafür beigebrachten Gründe nicht anerkennt und ein anderes Datum, die Zeit um 1240, vorzieht, das im Vergleich zum ersten viel weniger begründet ist. Denn die Inschrift der Grabplatte der Gräfin Gutta mit den Angaben, dass sie im Jahre 1233 gestorben und im Jahre 1223 das Franziskanerkloster gegründet, hat mehr als nur traditionellen, es hat urkundlichen Wert.

Zu der Inschrift der Grabplatte treten als Bestätigungszeugen die Urkunden-Kopie der Regel vom 29. November 1223, die im Klosterarchiv aufbewahrt wurde, und das Guardianenverzeichnis, das die Liste der Klosterobern bis auf das Jahr 1224 zurückführt, und das Jahrzeitbuch. Das alles sollte man nun als unerheblich und unwichtig beiseite schieben, um eine Gründung um 1240 anzunehmen, die durch kein einziges positives Faktum gefordert wird. Die Gründung des Luzerner Franziskanerklosters im Jahre 1223 durch Gutta kann man daher nicht nur als eine Konzession an die Tradition gelten lassen, sondern man hat sie als geschichtliche Tatsache zu bewerten.

*P. Alban Stöckli*